

RS Vwgh 1999/12/22 99/04/0198

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.12.1999

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §87 Abs1 Z2;

GewO 1994 §87 Abs2;

Rechtssatz

Der gesetzliche Zweck des § 87 Abs 1 Z 2 GewO 1994, nämlich durch die Entziehung der Gewerbeberechtigung Vorsorge dafür zu treffen, dass durch die Gewerbeausübung eines illiquid gewordenen Gewerbeinhabers eine Schädigung weiterer Gläubiger hintangehalten wird, schließt die Gewährung einer Frist zur Gewerbeausübung zwecks wirtschaftlicher Erholung von vornherein aus.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999040198.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at